

Anfrage

Stadträtin Doris Baitinger (SPD)
Stadträtin Angela Geiger (SPD)

vom 23.12.2005

eingegangen am 23.12.2005

20. Sitzung des Gemeinderates am 24.01.2006

TOP 32

Vorlage Nr. 544

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 3

Leistungen der Eingliederungshilfe im Bereich "Ambulant betreutes Wohnen für psychisch kranke Menschen - neue Vermögensfreigrenzen"

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

zu 1:

Für einen Leistungsempfänger ohne eigenes Einkommen entstehen im Ambulant Betreuten Wohnen Kosten von monatlich rund 1.380,00 €, die nach den Bestimmungen des SGB XII ausbezahlt sind. In diesem Betrag sind enthalten die Kosten für den Lebensunterhalt, Unterkunft, Kranken- und Pflegeversicherung sowie eine monatliche Betreuungspauschale von 485,69 €.

Zu 2:

Die Kosten einer stationären Unterbringung in Heimen richten sich nach den jeweils verhandelten Tagessätzen der Einrichtung. Die Preisspanne beträgt in Karlsruhe zwischen 720,00 € und 4.200,00 € pro Monat. Ausschlaggebend ist unter anderem die vom Medizinisch-Pädagogischen Dienst des KVJS festgestellte Hilfebedarfsgruppe (Hilfebedarfsgruppen 1 bis 5). Die Einstufung durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst erfolgt nach dem individuellen Hilfebedarf des jeweiligen Leistungsbeziehers.

Zu 3 und 8:

Wie viele Leistungsempfänger über Vermögen, das die Vermögensfreigrenze von 2.600,00 € überschreitet, verfügen, kann zurzeit noch nicht abgesehen werden. Die Überprüfungen der wirtschaftlichen Verhältnisse werden derzeit durchgeführt. Damit kann auch noch keine Aussage über einzusetzendes Vermögen und damit mögliche Kostenersparnisse der Stadt Karlsruhe getroffen werden.

zu 4:

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele psychisch behinderte Menschen ALG II-Leistungen erhalten. Es gibt darüber bei der ARGE keine Erhebungen.

zu 5:

Zum Stichtag 31.12.2005 wurden beim Sozialamt 468 psychisch behinderte Menschen im Rahmen der Vorschriften des SGB XII versorgt.

zu 6:

Leistungsberechtigte psychisch behinderte Menschen, die bereits Grundsicherungsleistungen erhalten, wurden im Rahmen dieser Leistungsgewährung hinsichtlich ihrer Einkünfte und ihres Vermögens überprüft. Eine weitere Überprüfung ist nicht erforderlich. Derzeit werden die so genannten „Altfälle“ überprüft. Es handelt sich dabei um Leistungsberechtigte mit eigenen Einkünften, die außer der Betreuungspauschale im Ambulant Betreuten Wohnen keine weiteren Leistungen nach dem SGB XII bezogen haben bzw. beziehen. Bei diesen Personen ist festzustellen, ob und ggf. in welchem Umfang Einkommen über der Einkommensgrenze nach den Bestimmungen des SGB XII einzusetzen ist und in welcher Höhe Vermögen über der maßgeblichen Vermögensfreigrenze verwendet werden muss. Dabei werden die Härtefallregelungen nach der Gesetzesvorgabe umfänglich beachtet.

Die Ergebnisse der Feststellung werden dem Sozialausschuss vorgetragen. Bis dahin wird keine rechtsgültige Entscheidung über den Einsatz von Einkommen und Vermögen getroffen.

zu 7:

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Eingliederungshilfe entsteht keine höherer Verwaltungsaufwand, um Einkünfte und Vermögen psychisch behinderter Menschen zu überprüfen. Es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Sozialhilfegewährung. Für die Überprüfung der Altfälle ist jedoch mit zeitlich befristeter Mehrarbeit zu rechnen. Hierbei werden Überstunden anfallen, die durch Freizeitausgleich zu einem späteren Zeitpunkt ausgeglichen werden können.

Durch Inkrafttreten des Sozialgesetzbuches XII wurde die Vermögensfreigrenze gem. § 90 SGB XII i. V. m. der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 für alle Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII auf 2600,00 € festgeschrieben. Gestaffelte höhere Vermögensfreigrenzen bei bestimmten Hilfebedarfen gibt es seit Außerkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes nicht mehr. Diese Regelungen gelten für alle kranken, behinderten und pflegebedürftigen Menschen und können durch Sozialhilferichtlinien nicht umgangen werden. Sollte der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe entscheiden, dass auf Einkommenseinsatz und/oder Vermögenseinsatz ganz oder teilweise verzichtet wird, käme diese Entscheidung einer freiwilligen Leistung der Stadt Karlsruhe gleich.